

Information für neue Mitglieder: Zur Wahl der Option Kapitalleistung oder Teilkapitalleistung

Unser Tarif A bietet Ihnen die Möglichkeit, eine lebenslange, monatliche Altersrente in Anspruch zu nehmen. Bei der Antragsstellung wählen Sie zusätzlich eine von zwei Alternativleistungen (Optionen) zu dieser Monatsrente: die Kapitalleistung oder die Teilkapitalleistung.

Damit ergeben sich also folgende Tarifmöglichkeiten:



Ob Sie die von Ihnen gewählte Option – anstelle der lebenslangen, monatlichen Rente – in Anspruch nehmen möchten, entscheiden Sie erst drei Jahre vor Auszahlung.

Pluspunkte der Teilkapitalleistung

- 1. Im Hinblick auf die Ausweitung des Renteneintrittsalters von 65 auf 67 in der gesetzlichen Rentenversicherung:** Mit der Teilkapitalleistung haben Sie die Möglichkeit Ihre Vorruhestandsjahre zu gestalten. Die gesetzliche Rente nehmen Sie dann später, und somit ohne Abschläge, in Anspruch.
- 2. Im Zuge einer möglichen Altersteilzeit:** Wegfallende staatliche Förderungen können Sie so auffangen. Der Vorruhestand kann aktiv geplant werden. Für Beschäftigte in der Chemie gewährleistet die Teilkapitalleistung außerdem die flexible Umsetzung des Tarifvertrages »Lebensarbeitszeit und Demografie«.
- 3. Bei Beitragszahlungen bis zum Versorgungsfall:** Nach Antragsstellung auf Teilkapitalleistung können Sie bis zum Versorgungsfall weiterhin steuerfreie Beiträge einzahlen. Dies ist bei der vollen Kapitalleistung nach Beantragung in der Regel nicht mehr möglich.

Übersicht Kapitalleistung / Teilkapitalleistung

	Kapitalleistung	Teilkapitalleistung (30 %)
Kurzbeschreibung	Anstelle der monatlichen, lebenslangen Rente erhalten Sie den Barwert Ihrer Pensionsanwartschaft (bezogen auf Ihre Altersrente) als einmalige Kapitalleistung.	Anstelle der monatlichen, lebenslangen Rente erhalten Sie 30% des Barwertes Ihrer Pensionsanwartschaft als einmalige Teilkapitalleistung. Die verbleibenden 70 % nehmen Sie gleichzeitig als lebenslange Rente in Anspruch.
Leistungsarten	Kapitalleistung und Hinterbliebenenversorgung	Teilkapitalleistung (30 %) + monatliche Rente (70 %) und Hinterbliebenenversorgung
Wartezeit nach Beantragung	Drei Jahre	Drei Jahre
Hinterbliebenenversorgung	Die Hinterbliebenenversorgung bleibt bei einer erreichten Jahrespensionsanwartschaft von über 600 EUR aufrecht erhalten. Mit der Beantragung der Kapitalleistung entscheidet sich auch der potentielle Hinterbliebene für eine Kapitalleistung oder eine monatliche, lebenslange Rente als Hinterbliebenenversorgung.	Nach Auszahlung der Teilkapitalleistung bezieht sich der Wert der Hinterbliebenenleistung auf die monatliche Rente.
Zeitpunkt der Auszahlung	Zwischen 62 und 68 Jahren	Zwischen 62 und 68 Jahren
Höhe der Mindestanwartschaft	Keine	1.200 EUR
Zustimmung des Arbeitgebers	Erforderlich, sofern ein Beschäftigungsverhältnis besteht	Erforderlich, sofern ein Beschäftigungsverhältnis besteht
Behandlung der Beiträge nach Beantragung der Teil- bzw. Kapitalleistung	Mit der Entscheidung zu einer Kapitalleistung ist § 3 Nr. 63 EStG ab diesem Zeitpunkt nicht mehr anwendbar. Das bedeutet, dass alle Beiträge, die Sie oder Ihr Arbeitgeber danach einbringen, steuer- und sozialversicherungspflichtig sind. Tipp: Verlegen Sie – falls möglich – die Beantragung in das letzte Jahr vor dem altersbedingten Ausscheiden. Sie können in diesem Fall aufgrund der 3-Jahresfrist zwar erst 2 Jahre nach Ihrem Ausscheiden auf das Kapital zugreifen, die steuerfreie Einzahlung ist dann jedoch bis zum Austritt möglich.	Nach Entscheidung zu einer Teilkapitalleistung können Beiträge weiterhin bis zum Renteneintritt gem. § 3 Nr. 63 EStG steuer- und sozialversicherungsfrei eingezahlt werden.

Informationen zur Versteuerung der Leistungen erhalten Sie in unseren Infoblättern »Ihre Altersrente – Steuern und Sozialabgaben« und »Ihre Kapitalleistung – Steuern und Sozialabgaben« (im Internet erhältlich unter www.pkdw.de »Für Rentner – Infos / Formulare«).

Stand: 01/2020



Weitere Informationen finden Sie im Internet unter www.pkdw.de.

© Alle Rechte vorbehalten. Der Inhalt dieser Seiten dient ausschließlich zur Vorabinformation und darf nur für den persönlichen Gebrauch verwendet werden. Für eine vollumfängliche Information stehen die Satzung, AVB und TaB der PKDW zur Verfügung. Haftungsansprüche gegen die PKDW, die durch die Nutzung der dargebotenen Informationen bzw. durch die Nutzung fehlerhafter und unvollständiger Informationen verursacht wurden, sind grundsätzlich ausgeschlossen.